

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 25. November 2010**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.11.2014

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.156.601-353/14

Zulassungsnummer:

Z-156.601-756

Geltungsdauer

vom: **5. November 2014**

bis: **24. November 2015**

Antragsteller:

Balta Industries N.V.

Wakkensteenweg 2

8710 SINT BAAFS-VIJVE

BELGIEN

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"BaltaGroup PP / 131"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-756 vom 25. November 2010, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 13. Januar 2012 und 1. November 2013.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-156.601-756

Seite 2 von 2 | 5. November 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polypropylen oder Polypropylen und Polyamid 6 oder Polypropylen und Wolle oder Polypropylen und Polyester,
- dem Trägermaterial aus Polypropylengewebe/-vlies,
- dem Vor- und Klebestrich aus Synthese-Latex sowie
- dem Rückenmaterial aus Polypropylengewebe/-vlies.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 6,9 mm bis 38,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1200 g/m² bis 4300 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:
"BaltaGroup PP / 131"

Anlage 1
Seite 1 von 1

Die Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte wird wie folgt geändert und ergänzt:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Shaggy Exclusive	19	Salzburg
2	Shaggy Finesse Y	20	Luna TF
3	Timeless AB	21	Opus TF
4	Trésor Y	22	Esperanza
5	Magnum	23	Superstar TF
6	Euphoria Y	24	Ace
7	Casablanca AB	25	Jamaica
8	Utopia Y	26	Brazil
9	Trento	27	Rapid AB
10	Casadesign UT	28	Lucky Twist TF
11	Tampa UT	29	Desert Twist Deluxe Y
12	Gala UT	30	Robust UX+
13	Inverness UT	31	Star UX+
14	Trinity TF	32	Panama
15	Cadence TF	33	Malibu AB
16	Prima TF	34	Malibu F
17	Stainsafe Woodlands	35	Oase TF
18	Moorland Twist	36	Heartbreaker Y